

MITEINANDER FÜR GERECHTIGKEIT

Geschäftsordnung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock

Inhalt

§ 1	Geschäfte des Migrantenrates.....	3
§ 2	Sitzungen des Migrantenrates.....	3
§ 3	Beschlussfähigkeit / Abstimmungen	4
§ 4	Vorstand.....	5
§ 5	Geschäfte des Vorstandes	5
§ 6	Sitzungen des Vorstandes	5
§ 7	Das Migrantenratsbüro.....	6
§ 8	Der Haushalt.....	6
§ 9	Tätigkeitsbericht	7
§ 10	Änderungen der Geschäftsordnung / Inkrafttreten	7

§ 1 Geschäfte des Migrantenrates

1. Der Migrantenrat nimmt die ihm durch die Satzung des Migrantenrates zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Der Migrantenrat beschließt für jedes Haushaltsjahr über die Verwendung der ihm durch die Bürgerschaft bereitgestellten finanziellen Mittel. Er beschließt Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung eigener Veranstaltungen und die Unterstützung von Migrantenvereinen.
3. Der Migrantenrat empfiehlt nach entsprechender Wahl seine Kandidaten für Ausschüsse der Bürgerschaft und Ortsbeiräte mit beratender Stimme.

§ 2 Sitzungen des Migrantenrates

1. Der Migrantenrat tritt in der Regel monatlich, jedoch mindestens neunmal im Jahr zu Sitzungen zusammen.
2. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wird die Sitzung von einem Mitglied des Migrantenrates geleitet.
3. Nach der Eröffnung der Sitzung werden das Protokoll der letzten Sitzung und die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt. Es können, nach Abstimmung, neue Tagesordnungspunkte aufgenommen oder gestrichen werden.
4. Eine Begrenzung der Gesamtdauer der Sitzung kann auf Antrag vom Migrantenrat beschlossen werden.
5. Der oder die Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Die Redezeit pro Redner oder Rednerin kann auf Antrag zur Geschäftsordnung begrenzt werden. Mit einer Änderung der Reihenfolge der Wortmeldungen müssen die Betroffenen einverstanden sein. Schluss der Debatte kann außerhalb der Rednerliste beantragt werden. Die Abstimmung muss darüber erfolgen, nach dem ein Migrantenratsmitglied für den Antrag oder eines dagegen sprechen konnte.
6. Die nach § 6 Abs. 7 der Satzung des Migrantenrates anzufertigende Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden sowie die der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen
 - die beschlossene Tagesordnung
 - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse

- das Ergebnis der Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung, dessen Niederschrift mit der Sitzungseinladung den Migrantenratsmitgliedern zugesandt wird.
7. Mitglieder des Migrantenrates haben das Recht, die Niederschrift sowie die Unterlagen des Migrantenrates einzusehen.
 8. Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die jeweils die Sitzung leitende stellvertretende Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Ordnung (Geschäftsordnung, Tagesordnung etc.) in den Sitzungen des Migrantenrates.
 9. Die gewählten Mitglieder des Migrantenrates sowie die Mitglieder mit beratender Stimme haben das Recht, Anträge zu stellen.
 10. Der Vorstand kann das Mitglied des Migrantenrates, das dreimal im halben Jahr unentschuldigt den Sitzungen ferngeblieben ist, zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Diese wird in den Sitzungsniederschriften dokumentiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

1. Der Migrantenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Migrantenrates zurückgestellt worden und tritt er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er mit der Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung benötigen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über Beschlüsse, die durch Gesetz oder in dieser Satzung als Wahlen bezeichnet sind, wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Migrantenratsmitgliedes geheim abgestimmt.

§ 4 Vorstand

1. Der Migrantenrat hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem oder der nach § 5 der Satzung des Migrantenrates auf der konstituierenden Sitzung gewählten Vorsitzenden sowie dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gleiches Stimmrecht. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit mit zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Vorstand abgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Vorstand zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Migrantenrat schriftlich einzureichen. Für die durch Ausschuss oder Rücktritt freigewordenen Vorstandssitze hat der Migrantenrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.

§ 5 Geschäfte des Vorstandes

1. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Migrantenrates vor. Er nimmt von den Mitgliedern des Migrantenrates und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin Vorschläge zur Tagesordnung entgegen und stellt zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin einen Tagungsordnungsvorschlag auf.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfte des Migrantenrates zwischen den Sitzungen. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin mit der Führung der laufenden Geschäfte sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Beirates beauftragen, der / die den Beirat nach § 30 BGB vertritt.
3. Der Vorstand ist für die Planung der Veranstaltungen des Migrantenrates verantwortlich und vertritt den MIGRO gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal in 3 Monaten zusammen. Die Sitzungen sollen mindestens 2 Wochen vor der Migrantenratssitzung stattfinden. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand stellt eine Tagesordnung für seine Sitzungen auf. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung zu bringen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt. Die Sitzungstermine werden auch den übrigen Mitgliedern des Migrantenrates bekanntgegeben.
2. Zu den Vorstandssitzungen werden grundsätzlich nur die Mitglieder des Migrantenrates zugelassen.
3. Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 7 Das Migrantenratsbüro

1. Zur Koordinierung der inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben wird ein Migrantenratsbüro gebildet.
2. Im Migrantenratsbüro ist ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin tätig.
3. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertritt die Meinung des Migrant Rates gegenüber der Öffentlichkeit.
4. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Migrant Rates beratend teil.
5. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin richtet im Auftrag des Migrant Rates Sprechstunden für die Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund der Hansestadt Rostock ein. Die Sprechstunden dienen sowohl dazu, Vorschläge und Anregungen an den Migrant Rat heranzutragen, als auch die Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund zu beraten.
6. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin gehören:
 - die gesamte Koordinierung und Geschäftsführung des ehrenamtlichen Gremiums Migrant Rat. Das beinhaltet die Vorbereitung der Beirats- und Vorstandssitzungen, die Protokollführung sowie die tägliche Arbeit zwischen den monatlichen Sitzungen.
 - Konzipierung und Durchführung von Projekten für Migrantinnen und Migranten und Deutsche und Hilfestellung bei der Planung von Projekten der Migrant Vereine.
 - Entwurf des jährlichen Berichtes (mit Fotodokumentation) über die Tätigkeit des Migrant Rates um, nach Diskussion im Beirat, die Endfassung anzufertigen.
 - die Zusammenarbeit zwischen Vereinen der Migrantinnen und Migranten der Hansestadt Rostock zu fördern und zu koordinieren.

§ 8 Der Haushalt

1. Über den Haushalt des Migrant Rates wird auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Bürgerschaft bzw. gesetzlicher Bestimmungen beschlossen.
2. Zum Haushalt des Migrant Rates gehören alle finanziellen Mittel, die durch Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt und durch Spenden aufgebracht werden.
3. Über die Verwendung der finanziellen Mittel, entsprechend dem Haushaltsplan beschließt über 100 € der MIGRO, zwischen 50 € und 100 € der Vorstand und unter 50 € der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.
4. Der Vorstand prüft vor Jahresende die Finanzen des MIGRO.

§ 9 Tätigkeitsbericht

1. Mindestens einmal im Jahr erstattet der Vorstand dem Migrantenrat einen Bericht über seine Tätigkeit. Über wichtige Angelegenheiten erstattet der Vorstand dem Migrantenrat umgehend Bericht.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung / Inkrafttreten

1. Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Migrantenrates erfolgen.
2. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Durch den Migrantenrat am 18.02.2016 während seiner Sitzung beschlossen

Rostock, den 18.02.2016